



---

## Kurzinformation

### Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung (KOM(2015) 625 endg.)

---

Gegenstand des der vorliegender Kurzinformation zugrundeliegenden Auftrags ist die Frage, ob sich aus dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung in der von der Europäischen Kommission am 2. Dezember 2015 vorgelegten Gestalt (siehe KOM[2015] 625 endgültig) Umsetzungsbedarf im deutschen Recht ergebe.

Der Sach- und Streitstand hierzu wurde zunächst kurzfristig im Hinblick auf die Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27. Januar 2016 telefonisch erörtert.

Sodann wurde die Bearbeitung des Auftrags im Anschluss an die Berichterstattung der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 17. Februar 2016 über die Verhandlungen im Rat der EU (Zielsetzung der Bundesregierung: Beschränkung auf eine eng gefasste Umsetzung der Resolution 2178[2014] des VN-Sicherheitsrats sowie des Zusatzprotokolls des Europarats zur Konvention zur Terrorismusbekämpfung) mit der Maßgabe zurückgestellt, das Ergebnis der Ratsverhandlungen abzuwarten.

Der Rat Justiz und Inneres hat am 11. März 2016 den von der Bundesregierung unterstützten Kompromissvorschlag der niederländischen Präsidentschaft (Rats-Dokument 6655/16 vom 3. März 2016) als Allgemeine Ausrichtung des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 16. März 2016 bekundete die Bundesregierung, dass nach den Änderungen am Richtlinienvorschlag im Rahmen der Ratsverhandlungen (Beschränkung der Allgemeinen Ausrichtung auf die Implementierung internationaler Vorgaben, Empfehlungen und Standards, deren Inhalte bereits im deutschen Recht geregelt sind, vgl. § 89a Abs. 2a und § 89c StGB) derzeit kein Umsetzungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber bestehe.

Vor diesem Hintergrund wird der Auftrag einvernehmlich als erledigt betrachtet.